

Gartenordnung des Kleingartenvereins „Erholung“ e.V. Nebra

Die Gartenordnung beinhaltet als Grundlage die Regeln für die Nutzung und Gestaltung der Kleingärten sowie für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Kleingärtner unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetz, des Nachbarschaftsgesetz und des Tierschutzgesetz.

Die Satzung und die Beschlüsse des Kleingartenvereins bilden mit dieser Gartenordnung eine Einheit.

Die Vereinsbeschlüsse sind dem Inhalt dieser Gartenordnung anzupassen.

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns, hier hat sich die Gesamtanlage wie auch der Einzelgarten einzufügen. Die Kleingartenanlage ist auch Erholungsfläche für die Allgemeinheit und soll zum Spazierengehen einladen.

1. Kleingärten - Kleingartenanlage

- 1.1. Kleingärten (KG) sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage (KGA) liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Die Erhaltung und Pflege der KGA und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung.
- 1.2. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden, Pflanzen und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.
- 1.3. Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.
- 1.4. Die Pflege eines gutnachbarlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbar, die gegenseitige Hilfe und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher die Pflicht eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten. Kleingärten dienen der

nicht gewerbsmäßigen Nutzung, sie dienen der Erholung im Freien mit Kontakt zur Natur.

- 1.5. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den Zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Nutzung des Kleingartens

- 2.1 Bewirtschaftet werden die KG ausschließlich vom Pächter und von seiner Familie gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen ist der Vorstand zu informieren.
- 2.2 Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der KG zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient.
Für die Bewirtschaftung des Kleingartens gilt:
 1. Ein Drittel der Fläche für Anbau von Gemüse und Obst
 2. Ein Drittel der Fläche für Obstbäume, Ziergehölze, Blumen, Rabatten etc.
 3. Ein Drittel der Fläche für die Erholung (Laube plus Rasen).

Im KG vorhandene Kulturen sind in gärtnerischen Sinne zu pflegen, bauliche und sonstige Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, dass der Gesamteindruck der KGA nicht beeinträchtigt wird.

- 2.3 Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen) die von Natur aus höher als 3m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur Arten von maximal 2,50 m zulässig. Die im Anhang festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.
- 2.4. Nussbäume, Rot- und Weißdorn dürfen in der Kleingartenanlage nicht angepflanzt werden. Altbestände haben nach schriftlicher Zustimmung der Gartennachbarn Bestandsschutz. Bei Gartenabgabe sind die Bäume zu entfernen bzw. werden auf Kosten des abgebenden Pächters entfernt.
- 2.5. Ferner sind großwüchsige, auch geschnittene Hecken, z.B. Thuja, Scheinzypressen, Eiben und Feldahorn nicht gestattet.

- 2.6. Die Versiegelung von Bodenflächen darf 15 % der Gartenfläche nicht überschreiten. Es dürfen nur wassergebundene Decken, Kies, Pflaster oder Platten benutzt werden. Schwarzdecke oder Beton sind unzulässig. Bei Reparaturen dürfen nur die erstgenannten Baustoffe angewandt werden.
- 2.7. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Die Verwendung von Torf ist nicht gestattet.
- 2.8. Zur Ungeziefer- sowie Schädlingsbekämpfung dürfen nur Umweltverträgliche Mittel angewandt werden.
- 2.9. Feuchtbiotope, Wasserbecken und Kleinteiche sind gestattet. Sie dürfen eine Gesamtgrößenfläche von 15% der Gartenfläche nicht überschreiten und müssen sich angemessen in den Garten einfügen.

3. Bauliche Anlagen

- 3.1 Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.
Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. Bundeskleingartengesetz § 20a Bestandsschutz.
- 3.2 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 Bundeskleingartengesetz und der Bauordnung (z. Zt. Bauordnung vom 20.Juli 1990 GBL. I Nr. 50 S. 929) und erfordert die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Behörden. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungen erteilt sind.
- 3.3 Sitz und Wegeflächen dürfen nicht versiegelt (Beton oder Schwarzdecke) werden.

- 3.4 Ein freistehendes Kleingewächshaus darf nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.
- 3.5 Das in den Sommermonaten zeitbegrenzte Aufstellen von transportablen Planschbecken (bis max. 3000 Liter Fassungsvermögen) sowie die Errichtung von Spielgeräten (Sandkästen, Schaukeln usw.) im Bereich der Kleingärten sind erlaubt.
- 3.6 Das Errichten von Garagen, festen Feuerstellen mit Esse sowie sonstige Auf- und Anbauten, die den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes widersprechen, sind unzulässig.
- 3.7 Bei rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten hat der Pächter die unverzügliche Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten vorzunehmen.
- 3.8 Der Elektro- und Wasseranschluss muss den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Turnusmäßige Überprüfungen der Elektroanlagen durch vom Vorstand des Gartenvereins beauftragte Personen hat der Pächter zu gewähren.
Beanstandete Mängel hat der Pächter unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen.
- 3.9 Grenzeinrichtungen zwischen zwei Parzellen dürfen die Höhe von ca. 100 cm nicht überschreiten. Schutzwände aus Matten-, Lamellen- oder Flechtzäunen dürfen nur am Sitzplatz an der Laube bis zu einer Gesamthöhe von 2 m errichtet werden. Stacheldraht oder spitze Gegenstände an Grenzeinrichtungen sind grundsätzlich untersagt.

4. Wasserversorgungsanlage

- 4.1 Die Vereinseigene Wasserversorgungsanlage ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Der Verein ist berechtigt, bei Missbrauch den/die verursachende/n Pächter/Pächterin von der Benutzung auszuschließen und gegen den Verursacher entsprechende Maßnahmen zu beschließen.
- 4.2 Die Wasserversorgungsanlage wird während der Frostperiode abgestellt.

- 4.3 Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, seine Wasseruhr regelmäßig auf deren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüfen und durch den Vorstand verplomben zu lassen. Auftretende Defekte und ein sich daraus ergebender Austausch sind umgehend dem Vorstand anzuzeigen.
- 4.4 Der Verein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen für den Wasserverbrauch auf Kosten der Pächter zu beschließen. Er kann besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau sowie das Ablesen des Wasserverbrauchs erlassen.
- 4.5 Das Wasser ist so zu verwerten, dass kein entsorgendes Abwasser entsteht. Es muss auf der Fläche des Kleingartens versickern.
- 4.6 Weiteres ist in der Wasserordnung verankert.

5. Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die Energieordnung geregelt

6. Tierhaltung

- 6.1. Die Kleintier-, Ziervögel- und Bienenhaltung ist in den Kleingärten nur mit Zustimmung des Verpächters unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes und des Tierschutzgesetzes möglich. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen und bei Bedarf ein Sachverständiger zu konsultieren.
- 6.2. Das Halten von Hunden und Katzen in der Gartenanlage ist nicht gestattet. Werden sie dennoch in die KGA mitgebracht, so ist Sorge dafür zu tragen, dass diese sich ausschließlich im Garten des jeweiligen Kleingärtners aufhalten und niemanden belästigen und gefährden. Hunde und Katzen sind im Vereinsgelände auf Wegen und Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen und vom Spielplatz fern zu halten.
Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

7. Gemeinschaftliche Einrichtungen, Wege und Einfriedungen.

- 7.1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren

Tore, die Wege, Gebäude sowie Plätze sind pfleglich zu behandeln. Jeder/e Pächter/in ist dazu verpflichtet, von ihm/ihr oder einem Dritten an solchen Gemeinschaftseinrichtungen verursachte Schäden dem Verein unverzüglich zu melden und die damit verursachten Kosten gegebenenfalls zu ersetzen.

- 7.2. Die Höhe des Außenzaunes der KGA bzw. einer als Außenzaun gestalteten Hecke kann zur Erfüllung der Schutzfunktion bis zu 2,00 m betragen.
- 7.3. Die Einfriedung zwischen Gärten und Vereinswegen können mit Zäunen oder lebenden Hecken gestaltet werden. Sie dürfen nicht höher als 1,50 m sein und nicht mehr als 0,30 m über die Zaungrenze in den Weg wachsen.
- 7.4. Die Seitengrenzen von Gärten dürfen nur dann mit lebenden Hecken gestaltet werden, wenn die Nachbarn damit einverstanden sind. Diese Hecken dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- 7.5. Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig.
- 7.6. Hecken dürfen während der Vogelbrut nicht geschnitten werden.
- 7.7. Die Benutzung von Wegen, Spielplätzen und anderer Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7.8. Das Befahren der Wege der KGA mit Kraftfahrzeugen aller Art und mit Fahrrädern ist nicht erlaubt. Ausnahmen kann der Vorstand in besonderen Fällen gestatten. Der Fahrzeugführer haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Anhängern u. a. ist in der Kleingartenanlage ausdrücklich verboten.
- 7.9. Die Wege der KGA sind von dem /der Pächter/Pächterin der jeweils angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges in Ordnung zu halten, sofern keine anderen Regelungen getroffen werden. Bei nur einseitiger Anordnung der KG gilt dies für die gesamte Wegbreite.

8. Ruhe und Ordnung

- 8.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, die durch den Verein festgelegte Ordnung zur Benutzung der Wege und zum Schließen der Tore einzuhalten.
- 8.2. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, das kein anderer und die

Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigung ist zu unterlassen. Der Pächter ist verpflichtet, besondere Ruhe zu wahren:

 täglich zwischen 13:00 und 15:00 Uhr

 vor 08:00 und nach 22:00 Uhr

 Samstag ab 12:00 bis Montag 08:00

 ganztägig an gesetzlichen Feiertagen

Über weitere Einschränkungen kann der Verein entscheiden.

- 8.3. Die festgelegten Grenzen der KG sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren. Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen, Müll usw. in Nachbargärten, öffentliche Bereich der Anlage, Wegen sowie über den Außenzaun ist nicht zulässig.
- 8.4. Die Beseitigung von Müll, recyclebaren Abfällen und Sperrmüll hat entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu erfolgen. Dabei sind nur die vorgeschriebenen Container bzw. Sammelplätze zu nutzen.

7. Hausrecht

- 8.1. Der Verein bzw. dessen Bevollmächtigte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, die Kleingärten und Lauben im Beisein des/der Pächters/Pächterin zwecks Überprüfung der Einhaltung von Satzung und Gartenordnung zu betreten.
- 8.2. Bei Gefahren und Havarie ist der Zutritt jederzeit erlaubt.
- 8.3. Bei generellen Begehungen genügt eine fristgerecht ausgehängte Ankündigung. Bei Begehungen im Einzelfall bedarf es einer fristgerechten schriftlichen Ankündigung. (analog Satzung Kleingartenvereins § 6, Abs.3)

9. Gemeinschaftsarbeit

- 9.1 Zu den vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten, insbesondere zur Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen, werden alle Pächter und Pächterinnen herangezogen. Ausnahmen werden nur personengebunden in Einzelfallentscheidung gestattet.

- 9.2 Der/die Pächter/Pächterin ist verpflichtet, die vom Verein beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen oder für ihre Ausführung eine Ersatzperson zu stellen.
- 9.3 Beteiligt sich der Pächter/die Pächterin nicht an der Gemeinschaftsarbeit, so ist der Verein berechtigt, als Ausgleich dafür einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluss des Vereins festgesetzt wird.
- 9.4 Die Gemeinschaftsarbeiten haben nach einem festen Zeitplan zu erfolgen und müssen mit ausreichender Frist angekündigt werden. (analog Satzung Kleingartenverein § 6, Abs.3)

10. Schlussbestimmung

- 10.1 Es ist alles zu unterlassen, was den Bestand des Kleingartenvereins sowie dessen Gemeinnützigkeit in Frage stellen könnte.
- 10.2 Die bisherige Gartenordnung verliert mit Inkrafttreten dieser Gartenordnung ihre Gültigkeit.
- 10.3 Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages.
- 10.4 Bei Nichtbeachten der vorstehenden Gartenordnung erfolgt nach Anhörung des Pächters/der Pächterin eine schriftliche Mahnung durch den Vorstand. Eine zweite Mahnung mit dazugehörigen Maßnahmen erfolgt auf Vereinsbeschluss.

Anlage :

Grenzabstände zum Nachbarn:

	Abstand zum Nachbargarten
1.Komposthaufen	0,5 m
2.Volieren u. Ausläufe	2,0 m
3.Bäume u Sträucher	
bei einer Höhe	
bis 1,5 m Höhe	0,5 m
bis 3,0 m Höhe	1,0 m
bis 5,0 m Höhe	1,25 m
4.Stauden	
5. Hecken	

Die vorliegende Gartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.11.2009 beschlossen und tritt damit in Kraft.